

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 2/10 S

L 6 VG 1115/10 B (LSG Baden-Württemberg)
S 2 VG 69/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart , Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren
der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 13. April 2010 wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 19.4.2010 "Klage" und damit sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 13.4.2010 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Beschwerdeverfahren beantragt. Dieses Schreiben ist beim BSG am 20.4.2010 eingegangen.
- 2 Der Kläger ist für das vorliegende Verfahren als prozessfähig anzusehen (§ 71 Abs 1 SGG). Die angeordnete Betreuung (§§ 1896 ff BGB) steht dem nicht entgegen. Zwar betrifft die Betreuung auch den Bereich der Vermögenssorge; es ist jedoch kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 Abs 1 BGB), sodass die Anordnung der Betreuung auf die Geschäftsfähigkeit des Klägers keine unmittelbaren Auswirkungen hat (vgl Diederichsen in Palandt, BGB, 69. Aufl 2010, Einf vor § 1896 RdNr 13) und damit auch nicht auf die Prozessfähigkeit iS des § 71 Abs 1 SGG. Der Kläger wird im vorliegenden Verfahren auch nicht von seiner Betreuerin vertreten (§ 71 Abs 6 SGG iVm § 53 ZPO).
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist jedoch abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 4 Mit dem angegriffenen Beschluss vom 13.4.2010 hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Heilbronn vom 2.2.2010 zurückgewiesen. Dieser Beschluss kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 5 Die vom Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unzulässigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG).
- 6 Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe und die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgen ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

